Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nur in fo weit ben , baf fie folchen blog auf diejenigen Perionen anwenden mochte, welche Karten verfaufen ober auf ju leiftende Bergutung bin jum Spielen bingeben, wie es in ten Caffeehaufern gu gefcheben pflegt. Die Partifularen aljo, welche etwa noch ungestempelte Rarien vorrathig batten, follten bemnach nicht ber Befabr ausgefest fenn, daß ihnen folche weggenommen Rur Die erftre Claffe von Leuten bingegen, welche bamit Gewinn und Runft treiben, mare noch bergujeten, daß wenn fie fich einer folchen Wirderband. lung ichulbig gemacht batten, ihnen ihre Saufer durchficht werden durfen, um fich ju verfichern : ob fie nicht noch mehr ungeft nipelte Rarten haben ? - Das Berbot der fremben Rarten bann, findet Die Commission fbr gwedinagig. Bis anbin maren die inlandischen Karten dem Stempel unterworffen; Die fremden aver nich. Diese murden alfo bor jenen begunftiget, und die Folge davon war, daß Diefer nicht unbeträchtliche Induftriezweig bennahe unterdruckt worden mare. Wirt. lich ift die weitlauftige Kartenmanufattur in Frenburg fast gar eingegangen; alldiew-il die bes benachbarten Reufchatel fich eben dadurch febr emporgehoben bat.

1) Wer in Betreff der Gewerbspatenten fich eine llebertretung erlaubt, bezahit nach dem Borichlage die doppelte Patentgebuhr. Diefe Straffe nun mochte die Commission wohl fur Diejenigen annehmen, welche ihren Gewerb zu gering angeben; für diesenigen aber, welche es gang unterlaffen wurden, Patenten gu nebe men, glaubt fie auf eine bobere Straffe und namentlich auf den vierfachen Betrag der Patentgebuhr antragen ju follen.

4) Die Bufe vor Fr. 200 nebft einfahriger Bufoliegung der Wirthschaft für Die Tranksteuer. Ueber. tretungen ;

- 5) Der brenfache Betrag ber Lupusabgaben für Die, welche mider biefe Artifel des Gefetzes handeln wurden; fo wie
- 6) Der gwenfache Betrag ber Sandanderungsgebubr für die, welche fich bier Uebertretungen gu Schulden tommen laffen wurden; scheinen samtlich ber Commisfon folche Straffen ju fenn, die als zweckmäßig an: genommen werden tonnen.
- 7) Dief be Bewandnif hat es auch mit ber Straf. fe, welcher fich ber öffentliche Beamte aussest, und lie in einer Der Straffe Des Uebertreters gleichkommen. ben Bufe befichen fou. Rur glaubte die Commission Diefem Uritel benfegen ju follen, daß diefe Buge im Biederholungsfalle doppelt bezahlt werden folle.

meitere Wiederholungen ift wohl unnothig, frartere Straffen ju bestimmen, weil ein folcher Beamter ohnes bin nicht ben feiner Stelle gelaffen werden wird.

8) Witerhandelnde Burger jollen ben Diederholungen bas Doppelte berienigen Strafe bezahlen , ju melder fie das vorigemal verfallt worden find; ein Artifel , welchem Die Commision bengutreten anrath.

Mit Diefen angezeigten Modificationen, glaubt bems nach die Finangcommigion , daß Gie B. G. , Den Borfchlag annehmen fonnten , gn welchem Ende fie fich Die Ehre giebt, Ihnen den bier benflegenden Entwurf, in emer etwas veranderten Redaktion jur Genehmigung porgulegen. (Die Fortf. folgt.)

Rleine Schriften.

Schriften Daage und Gewichte betref. fend; ber belvetifchen Regierung vorgelegt. (Erfred Stuck.) Gedrutt auf Befehl des Bolls. Rathe. 1801.

Mit dem befonderen Titel:

Bericht der Reffetjung der Grund. Einheiten des von der frankisch en Republit angenommenen Metris ichen Spfieme, von dem ju biefem Geschäfte Abgeordneten der helves tifden Republit. 8. Bern, in ber Rationalbuchdruteren. 1801. G. 48.

Es ift dief ein fummarifcher und fcientififcher Bericht, den der vortresliche B. Prof for Eralles, über feme Sendung nach Paris, das neue metrische Syftem betreffend, abgelegt bat. Er fangt damit an , die manchers len Urfachen auseinanderzusegen, welche Mannigfaltigfeit und Ungewißbeit in Daag und Bewicht brachten, und durch die daber rubrenden Unbequemlichkeiten und Mikverständniffe, ein fo verwirrtes Wefen verursachten, von dem es weitlaufig mar , eine gwar oft nothige , aber an fich unfruchtbare Kenntnif ju erlangen. Gine Reunts nig, die gang wegfallt, wenn einmal ein unmandelbared, auf Die Ratur gegrundetes Onftem in Daaf und Gewicht eingeführt wird. Das Gefühl der Berwiflung und ber Unordnung in den bisher wie dem Bufall überlaffenen metrifchen Opftemen, der daraus erwach enden Diff. brauche; und bes Mangels an Gicherheit , wurde mit bin fich vermehrenden Wechfelverhaltniffen der Menfchen und ihren Bedurfniffen immer größer; ber Gebante an Uebereinfunft, an Einformigfeit und Ginfachheit immer lebhafter, und ber 28unfch für Die Ginfuhrung eines

metrifchen Suffems, bag bem bisberigen Uebel abhelfen mochte, immer reger. - Diefem fo wie manchem anbern Bunfche bes Beffern, jegten fich mancherlen Sin-Derniffe entgegen, Die Deffen Erfullung immer verschoben. Aber da eine große Ration von den ausgedehnteften Sanbeleverhaltniffen , von mannigfaltiger Induffrie , in beren weitgebehnten Grenzen eine furchtbare Menge von Maaf fen und Gewichten ftatt hatte, der Erleichterung mancher Laft, der Einführung einer beffern Ordnung, entgegen fab , gab fie ihren Stellvertretern auch den Auftrag, Die Gleichformigeeit in Maag und Gewicht für ben gangen Staat zu begehren. Diegmal blieb diefer Bunfch nicht ohne Rolge. - Die Ration, welche ehmals im Kreise ibrer Belehrten , ben großen Mann aufgenommen hatte, der in der Natur ein Maag auffand, welches, fo lange Die Erde besteht, unveranderlich bleibt; die Ration, welche fouft um alles, was zu einem naturlichen Maage, an Kenntniffen und Beobachtungen erfodert mird, die ausgezeichneteften Berdienfte bat , tounte es for angeborig anseben, ein neues metrisches System, oder vielmehr bas erfte - benn bisher mar teines vorhanden, bas eigentlich ben Ramen verdiente, aufzuftellen, und von ihren weitgebenden Berbindungen mit andern Rationen, Darf fie erwarten, ihr Softem von biefen allmalig ange. nommen, und fo bie Gleichformigfeit ber Maage, welche febon ibre Raturlichkeit empfielt, in gang Europa verbreitet zu feben. Die Atademie der Wiffenschaften, Die bon ber conflituirenden Berfamlung den Auftrag erhielt, ein naturliches metrisches Suftem zu entwerffen , fab ben threr Arbeit auf folgende Duntte : 1) daß die Daaffe aus der unwandelbaren Ratur bergenommen fenen, welche ihnen Unveranderlichfeit gewährt ; 2) daß die verschiedes nen metrifchen Einheiten aus der einfachsten, nach bloß geometrischen und phyfischen Gefeten folgen, wodurch Einheit des Systems bewirft wird; 3) daß die Ginthei. lungen der Maage, welcher Natur fie auch feven, den naturlichsten numerischen Gesetzen folgen, welche Ein formigfeit und Bequemlichkeit dem gangen Spftem geben foll. - Bum Grunde des metrifchen Syftems wurde das Langenmaaf, als das einfachfte von allen, gelegt. Die Dimenfienen des Erdforpers find offenbar fo unverander lich , als man etwas in der phyfischen Ratur finden fann. Man mabite daber einen Erdmeridian, einen Umfang ber Erde durch ihre Dole, oder vielmehr beffen vierten Theil, die Entfernung vom Pole jum Requator auf Der Oberfläche der Erde, jum Prototyp der Maaken. Die aus diefer Entfernung bergenommene Ginheit giebt, wenn fie oder eine ihrer Abtheilungen die Geite eines

Quabrate eines Burfele ift , bas Flacher. und forperliche Maag. Das forperliche Maag mit der allgemein verbreiteten, fich am mehrften gleich bleibenden Materic, Dem Baffer angefüllt, giebt bas Maaf der Materie ober Des Gewichts. - Da Das Decimalfostem allgemein in Sprache und Rechnung anzuwenden ift , fo war es am bequemften / (wenn gleich dieß numerische Syftem nicht das vortheithaftefte) alle Eintheilungen und Bervielfalti. gungen der Maage, durch gebn zu verrichten, fo bag immer jedes mit einem eigenen Ramen belegt, nachft groffere Maag, bas zehnfache bes vorhergebenden ift, weicher Art es auch feyn mag. — Auf Diefe Weife wurde alfo den beabsichtigten bren Dunften, welche bisber in allen Maaginftemen fehlten , und boch , wenn fie Beftand haben jollen, so nothwendig erfodert werden, auf das volltommenfte entsprochen. - Damit auch fcon die erfte Grundlage bes Syftems Decimal fen, fo murbe gerate der zehnmillionfte Theil des vierten Theils des Erdmerb Dians als eine im Gebrauch bequeme Lange, gur Einheit unter dem Mamen des Deter & gewählt. - Ein nach obgedachten allgemeinen Gefeten, und mit eben beftimm. ter Langen. Einbeit von ber Atademie Dargelegtes Suftem, erhielt gefegliche Canction. Aber ju großerer Gicherheit der wirtlichen Große der Maagen , ward für gut befunden, fie nicht aus bisher befannten Beobachtungen bergu leiten, fondern von neuen der Matur abzunehmen, um diejem Suftem mit der groften foftematischen Bolltom menheit, auch die grofte prattifche Genauigkeit zu geben, und es dem gegenwärtigen Buffande der Biffenfchaften angemeffen ju vollenden. - Ilm der Musführung Diefet so großen als wichtigen Unternehmens, die demselben angemeffene Burde, ben Resultaten alles mogliche 30 trauen und die grofte Authenticitat ju geben, um einer Sache, welche gang Europa interefiren muß, mehr alb ein Nationalintereffe zu verschaffen , beschlof die frantiiche Regierung, bem Bunfche des Nationalinstitute gemag, Gelehrte anderer Mationen, mit ben ihrigen ju vereinigen Weiter fonnen wir nun den B. Tralles in der Darstellung feiner mit den frantischen und andern auswartigen Gelehrten borgenommenen Arbeiten nicht verfolgen. Rach dem ungwendeutigen Zeugniß feiner Mitarbeiter, bat der helvetische Abgeordnete fich gant borzügliche und ausgezeichnete Berbienfte um Diefe Arbeit erworben, und Selvetien, das ben ber unglaublichen Mannigfaltigfeit feiner Maage und Gewichte, das Be durfniß der Einheit auch in Diesem Fache so febr fublh wird dieselbe ohne Zweifel vorzüglich den Bemühungen Diefes verdienftvollen Mannes , ju danten haben.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Donnerstag, den 22 Jan. 1801.

Drittes Quartal.

Den 2 Pluviose IX.

Un die Abonnenten.

Da mit bein Stud 234, bas britte Quartal bes neuen Schw. Republifaners ju Ende geht, so find die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortfekung ununterbrochen zu erhalten munschen, ihr Abonnement für das vierte Quartal mit 4 Fr. in Bern, und mit 5 Fr. polifren auffer Bern, ju erneuern.

Der Neue Schweizerische Republifaner ift die Fortsetung folgender Blatter, von denen noch Exemplare um bengefeste

Preise zu haben sind:
Der Schweiz. Republikaner, 3 Bande, jeder zu 8 Fr.
Supplement dazu 2 Fr.
Neues helvetriches Lagblatt, 2 Bande, jeder zu 6 Fr.
Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.
Neuer schweizerischer Republikaner Quartal 1, 2 und 3

jedes au 4 Fr.

Die Lucken, die fich zwischen diesen Sammlungen finden, follen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald fich eine hinlangliche Jahl Abonneuten fur diese Sup plemente gefunden hat. Man pranumerirt für das erfte heft mit 3 Fr. ben den Herausgebern oder ben J. A. Ochs. Bon den Registern zu obigen Sammlungen find bisdahin

dren gu den 3 Banden des ich weizerifchen Republifaners und dasjenige jum erften Band des Lagblatts erschienen : die übri-

gen follen nachfolgen.

Gesetzebender Rath, 29. Dec.

. (Fortsetzung.)

Der Gefebvorschlag wird in Berathung genommen, und in folgender Abfaffung angenommen :

Gefezporfchlag.

Der gefitgebende Rath - auf den Borfchlag bes Bolly. Rathe, und in Ermagung, daß ohngeachtet das Gefet vo igten Dec.m 1800 über die Beziehung der Abgaben für das Jahr 1800, der Vollz. Gewalt alle erfoderlichen Magregeln überläßt, welche zu deren Beziebung zu treffen find, es bennoch nothwendig fen, daß eine gesetliche Berfugung bas Maximum ber Strafen bestimme, welche auf die verschiedenen Uebertretungsfalle

gegen ben Betrug, ober die Machläfigfeit ber Steuers pflichtigen und der Beamten festzuseten find :

beschließt:

Der Bolly. Rath ift bevollmächtigt , in Bestimmung der Strafen, welche er auf die Widerhandlungen gegen das Auflagengeset vom 13. Dec. 1800, machen wird, bis auf nachstehende Grade ju geben, und bemnach folgende Strafen als Maximum festgufegen :

- 1. Für die unterlaffene Ungeige ber Liegenschaften ben den mit der Berfertigung ber Grundsteuerperieich. niffe beauftragten Beborden oder Stellen, fo wie für die Nichtbegablung der schuldigen Grundfteuer inner den ju bestimmenden Zeitfriften, nebft ber gesetlichen Abgabe annoch ben einfachen Betrag Diejer Grundsteuer. -
- 2) Fur die Uebertretungen , welche fich auf ben Stems pel und bas Bifa bezieben :
- a. In Betreff Des Stempels: Die Ungultigfeit ber Afte, welcher ber vorgeschriebene Stempel mangelt, somit auch das Nichtannehmen derfelben ben Gerichten, öffentlichen Behörden oder einzelnen Beamten, und eine in gewiffen Kallen fire, und nicht über 10 Fr. gebende Strafe, oder gehnmal den Werth des Stempelpaviers, welches nach Borichrift des Gefenes hatte genommen werden follen.
- b. In Betreff des Bifa: eine Bufe von 10 p. Ct. bes Betrage, bes zu vifiren unterlaffenen Schuld. titels ; fo wie auch die Nichtannahme eines folchen Titels ben Berichten, öffentlichen Beborden oder einzelnen Beamten, bis und fo lange Diefe Buffe nicht wird bezahlt worden fenn.
- C. In Betreff des Stempels auf Rarten und Tarrot. fpiele: die Confistation Diefer Rartenfpiele, und eine Bufe von 20 Fr. für alle diesenigen, welche